



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/108
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.09.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gesellschaftsvertrag Klinikum Peine gGmbH; Neuregelung Besetzung Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH an, der vorgelegten Änderungen des am 24.04.2024 beschlossenen Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
- Die mit Beschlussvorlage 2024/076 bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben trotz Anpassung des Gesellschaftsvertrages bis zum Ende der Wahlperiode unverändert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

zu 1.

Die mit Vorlage 2024/050 und 2024/050-1 beschlossene Änderung der Gesellschafterstruktur der Klinikum Peine gGmbH war gemäß § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) anzuzeigen. Im Zuge dessen war der zukünftig geltende Gesellschaftsvertrag dort vorzulegen.

Die KAB hatte zwischenzeitlich mitgeteilt, dass gegen die Änderung der Gesellschafterstruktur kommunalaufsichtlich keine Bedenken bestehen. Allerdings hatte sie auch darauf hingewiesen, dass sie der in dem zugrundeliegenden zukünftigen Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Entsendung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters der Landrätin/des Landrats als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzenden mit rechtlichen Bedenken begegnet.

Nach § 138 Abs. 3 S. 2 NKomVG entscheidet über die Entsendung der Mitglieder in einen Aufsichtsrat der Kreistag. Falls mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen sind, ist gem. § 138 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 1 NKomVG nur die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zwingend zu berücksichtigen. Durch die Regelung im am 24.04.2024 beschlossenen Gesellschaftsvertrag über die Entsendung der allgemeinen Stellvertreterin/ des allgemeinen Stellvertreters der Landrätin bzw. des Landrats wird das Recht der Vertretung, über die Entsendung der Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entscheiden, eingeschränkt, da mit der Regelung zwingend die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat zu entsenden wäre, was das NKomVG so nicht vorsieht.

Die KAB erwartete daher eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die rechtlichen Vorgaben, die nach der „Sommerpause“ zugesagt wurde.

Der vor allem maßgebliche § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages soll nunmehr folgende Formulierung erhalten:

(1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern:

a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n.

b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG acht weitere Personen in den Aufsichtsrat. Fünf dieser Personen müssen Angehörige des Kreistages sein.

c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung – auch in ihrer/seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende/r – durch die von ihr/ihm gemäß § 138 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 NKomVG bestimmte Person vertreten (Abwesenheitsvertreter/in).

Diese Regelung ist mit der des § 138 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NKomVG vereinbar. Durch den „neuen“ § 7 Abs. 1 a) wird die/der Hauptverwaltungsbeamtin berücksichtigt. Der vorgesehene § 7 Abs. 1 b) räumt dem Kreistag das Recht zur Entsendung acht weiterer Personen ein. Mit Ausnahme der –nicht unüblichen– Regelung, dass fünf Personen hiervon Angehörige des Kreistages sein müssen, wird das Entsenderecht des Kreistages somit nicht unzulässig eingeschränkt.

Bezüglich des Postens der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzes soll die Möglichkeit der Benennung einer Verhinderungsvertreterin bzw. eines Verhinderungsvertreters durch den Landrat geschaffen werden. Dies ist bei einem fakultativen Aufsichtsrat so zulässig.

Mit der Neufassung des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gehen weitere Änderungen im § 7 sowie in den §§ 8 und 10 einher. Eine Übersicht über alle vorgesehenen Änderungen befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Die vorgesehenen Änderungen wurden vorab der KAB übersandt. Gegen diese bestehen mit Blick auf die §§ 136, 137 und 138 Abs. 3 NKomVG nunmehr keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist nach § 6 Abs. 2 d des am 24.04.2024 beschlossenen Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig, in der der Landkreis durch den Landrat vertreten wird. Dieser ist anzuweisen, den Änderungen zuzustimmen.

zu 2.

Legt man die neue Regelung des § 7 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) zugrunde, so steht der Gruppe SPD/Grüne nach dem Verfahren nach D'Hondt das Vorschlagsrecht für die achte zu entsendende Person zu. Diese schlägt vor, die Erste Kreisrätin Frau Bettina Conrady, unabhängig von ihrem Amt, zu entsenden. Damit bleiben die mit Beschlussvorlage 2024/076 bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats trotz Anpassung des Gesellschaftsvertrages bis zum Ende der laufenden Wahlperiode unverändert.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrages werden die rechtlichen Bedenken, die die KAB geäußert hat, ausgeräumt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

-Übersicht über vorgesehene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag Klinikum

BISHER	NEU
<p>§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern: a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie deren allgemeine Stellvertreterin/allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n. b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG sieben weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistags sein. c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.</p> <p>Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein. Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).</p> <p>(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p>	<p>§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern: a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n. sowie deren allgemeine Stellvertreterin/allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n. b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG sieben acht weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistags sein. c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.</p> <p>Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein. Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung - auch in ihrer/seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende/r - durch die von ihr/ihm gemäß § 138 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 NKomVG bestimmte Person den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter /in).</p> <p>(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p>

BISHER	NEU
<p>§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratsitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.</p>	<p>§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein StellAbwesenheitsvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellAbwesenheitsvertreter/innenAufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratsitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.</p>

BISHER	NEU
<p>(4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.</p> <p>(7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.</p>	<p>(4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen AbwesenheitsStellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.</p> <p>(7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines AbwesenheitsStellvertreter/s/in/Stellvertreters erforderlich und genügend.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.</p>
<p>§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seines Stellvertreterin / Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p>	<p>§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seines Abwesenheitsvertreter/s/in Stellvertreterin/ Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p>